



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Der Capuciner Beschwehrung contra Chur-Pfaltz wegen ihrer Delogirung aus Speyer.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

tionis ferner vorgekommen ist, vorstellig gemacht wird; erfordert die Nothdurfft dasjenige zu bemerken, was mittler Zeit in den wichtigen Restitutions - Sachen unter denenjenigen noch weiter vorgefallen ist, welche nach dem Frieden - Schluß, sowohl in Geist- als Weltlichen, ex Capite eam Amnestie quam Gravaminum, ihre Restitution gesucht. Welche Casus demnach, in ihrer Zeit - Ordnung, wie solche vorgekommen sind, und zwar vom Monath Januario 1650. an, bis zu Ende desselben Jahrs, in gegenwärtigen XI. Buch, angeführt werden sollen.

Von der
Speyerischen
Capuciner
Sache.

Gleich anfänglich kommt die Speyerische Capuciner - Sache vor, welche schon in vorhergehenden verschiedentlich berührt worden ist, womit sichs kürzlich also verhält: Die Patres Capucini wurden

Anno 1623. mit Consens des damaligen Bischoffs zu Speyer, in die *St. Augustin* Kirche daselbst introducirt, allwo sie von selbiger Zeit an das Publicum Religionis Catholicae Exercitium geübet hatten. Nachdem aber Chur Pfalz, *ex Capite Annae*, durch den Frieden - Schluß plenarie restituirte wurde; so verlangte selbiger Churfürst, wegen des bey solcher Kirche hergebrachten Juris Patronatus, es sollten die Capuciner solche wieder restituiren; Und als diese sich in Güte dazu nicht verstehen wollten; wurde die Exmissio Realis vorgenommen, worüber sich ermeldte Geistliche hernach, laut der Anlagen sub N. I. & II. beschwehreten, darauf Ihnen aber die Verordnung des Instrumenti Patris entgegen gestellet wurde.

1650.
Januar.

N. I.

Der Capuciner Beschwerung über ihre Delogirung aus Speyer.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, auch Wohlgebohrner, Wohl - Edle, Gestränge, und Gnädige, Groß - günstige, Hochgeehrte Herrn ic.

Zumahlen wir tröstlicher Hoffnung geloben, an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen von Uns unter dato 21. nächst verwichenen Monats Decembr. demüthigst abgefertigtes zu recht wohl überkommen seye, Dieselbe auch, der Kayserlichen damals in Abschrift beigelegten Instruction gemäß, Unsere schwerwichtige Sachen, Unsere alhiefige Kirchen und Closter betreffend, gegen alle widrige Machinationen mit Dero befannten hochrühmlichen gerechtigen Exer. patrociniert haben werden, dahero wir um so viel weniger gezeuffelt, wein diese Sache durch die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, nach Anleitung des Nürnbergischen Præliminar - Recesses, zu anderwärtiger Deliberation und Erörterung an beyder Religionen Ständen Deputirte verwiesen, unterdessen Dero vormahls verordneten Kayserlichen Commissarien Inhibitorial - Befehl, von aller Execution abzustehen, ertheilet, auch der Chur - Pfalz zur Nachricht notificiret worden, es solle Seine Chur - Fürstliche Durchlaucht von Heidelberg von aller Gewaltthätigkeit sich enthalten, und fernerer Kayserlicher auch der Stände Decision mit gebührenden Respekt erwarten haben.

So haben wir doch in der That wehemüthig erfahren müssen, daß in Hindrücksichtigung der Kayserlichen und Reichs - Ständen friedfertigen Actionen höchst - ermeldte Chur - Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg sich nicht entblödet, durch Dero Land - Schreibern zu Germersheim, eglische Beamte und in ziemlicher Anzahl der Untertanen, den 2ten dieses eingegangenen Monats Januarii Morgens zu 8. Uhren, sich folgender massen Anfangs Unserer Kirchen, unvermerkter Dingen, genähert, (dazu doch die Chur - Pfalz niemahln in Ewigkeit einigen Einpruch gehabt, viel weniger anhebo, wein derselben Fundus notorie und beweislich durch Uns von eglischen Bürgern allhier zu Speyer erkaufft, und hernachmahls darauf von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Erb - Herzogen Leopolden ic. Glor - würdigsten Andenkens, die Kirche ansehent und kostbarlich gebauet worden, das geringste mit einigen Schein Rechtens prætendiren kan) indeme, Ich der Guardian, das heilige

Zweyter Theil.

Doo

ge

1650.
Januar.

ge Opfer und Meß bloß angefangen gehabt, drey Pfälzische Soldaten und zugleich Beamten, neben ungefahr 12. Bauern, mit Beylen in Händen, in die Kirche gedrungen, das hölzerne Gitter vor dem Altar also gleich mit stürmender und gewalthätiger Macht in 10. oder 12. Stücke zerhauen, eingerissen und zer schlagen, mich Guardian Ceiebranten durch einen Bauern von dem Altar herunter bis an die unterste Stufen gerissen, und von dem Sacrificio Mistæ abzusehen gedrohet, durch einen andern beysehenden Soldaten aber, mich die Meß absolviren zu lassen, befohlen worden. In wählenden Sacrificio aber drey Bauern mit ihren Beylen um mich mit bedecktem Haupt und aller Irreverenz, sonderlich bey der Elevation, gestanden und bewacht, unterdessen auch die übrige Soldaten oder Beamte und Bauern durch die Kirche in das Closter sich eingedrungen, den Convent durchlossen, alle Patres und Brüder zusammen getrieben, und keinen nur in seine Zelle zu gehen, ein Brevier oder anders abzuholen verstatet; Nach vollendetem heiligen Meß aber mich den Guardian die 3. auf der Wacht bey dem Altar gestandene Bauern in die Sacristey geführt, mit Befragen, ob alda kein Ausgang wäre? Denen Guardian geantwortet, daß ich nicht entweichen, sondern sie die Bauern bis zu ihren Prälaten begleiten wolte, worauf mir wieder angedeutet worden, wofern ich und andere nicht Kirchen und Closter gutwillig räumen würden, sie uns mit Gewalt austreiben wolten; Nachdem aber ich der Guardian öffentlich protestirt, und befragt, ob Sie einige Kayserliche Commission derentwegen hätten, darüber mit Ungestüm geantwortet worden, es wäre Welt kündig, daß dieser Ort der Chur-Pfalz zuständig, wofern wir nachmahln nicht gütlich abweichen, sie Uns gewalthätig austreiben wolten, darauf dann Ich der Guardian mich erbothen, also gleich der Römischen Kayserlichen Majestät an Dero zur Pfälzischen Restitution verordnete Commissarien abgangenen allergnädigsten Befehl, fernerer Execution sich zu enthalten, bis von beyder Religion Ständen zu Nürnberg anwesender Deputirten eine andere Resolution erfolge, ingleichen auch anderwertigen Befehl nach Nürnberg diesen Casum zu declariren, bezuholen, und vorzulesen, aber weder eines noch das andere, ja so gar der Zutritt zu unsern Schreiber von Germersheim nach einer halben Stunde ankommen werde, gegen welchen ich dann protestiren könnte. Worauf ich weiter replicando vermeldet, mich und die Meinige so gestalten Sachen nach nicht zu vertreiben, bis ermeldter Land-Schreiber ankommen thäte, aber alles ohne Effect, denn sie befehliche wären, Uns auszujagen, vor der Pforten wir wol protestiren möchten, nachdem Wir nun Pflichten und Gewissens halber nicht abweichen können noch wollen, haben sie sich nicht geschueet gewalthätige Hand an Uns zu legen, (angesehen Sie einige Kayserliche Commission vorzuweisen nicht gehabt, bloß aber ein Chartam vorzeiget, im wenigsten aber zu lesen vergönnen wollen) mich den Guardian auszuschleppen, andere auszutragen, und etliche auszustoßen, darauf die Pforten beschloßen, und den fernern Zugang zu unsern gesammelten Almosen unbarmherziger weise abgeschnitten, auch so das allermeist considerable und billig allen Christ-liebenden Seelen das Herz durchdringen soll, das Venerabile und andere consecrirte Hostias auf dem Altar (dem allwissenden Gott ist bekandt, mit was vor Abomination und abscheulicher Verunehrung dieses abergläubigen Volcks) neben allen Kirchen-Ornat, und andern unsers Convents Angehörigen zu hinterlassen Wir genothdrängt worden; und obwohl ich der Guardian ungefahr 2. Stund nach unserer Gewaltmäßiger Verstossung mich wiederum an dem Closter angemeldet, in Meynung, in Beyseyn Notarii und Gezeugen gegen solche unchristliche, auch dem allgemeinen Friedens-Schluss, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, Nürnbergischen Präliminar-Recess und darüber erfolgten Kayserlichen Inhibitorial-Befehlen, schnur stracks zu widerlauffende unverantwortliche Gewalt-Handlungen, wohl zulässiger Weiß zu protestiren, zu dem Ende offi erwehnten Land-Schreibern zu besprechen begehrt, derselbe zwar erschienen, aber von einiger Protestation nichts anhdren wollen, son-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

dem truglich vermeldet, daß vor der Pforten Unfre wäre, also in Angesicht die Pforten beschloßen, und aller Orthen die Chur-Pfälzische Insignia aufmachen, und um mehrer Versicherung willen, das Closter mit ungefehr 40. Pfälzischen Bauern besetzen lassen.

1650.
Januar.

Diese abscheuliche Gewaltthätigkeit haben Wir zwar Burgermeistern und Rath allhiefiger Stadt gestriges Tages in vödligem Rath-Sitz durch Notarium und Zeugen vortragen, und zu Abschneidung aller Dero vorwendender Entschuldigung den mehr angezogenen Kayserlichen Inhibitorial-Befehl per Copias insinuiren lassen, mit dem expresslichen Begehren sich zu erklären, ob solche Gewaltmäsigkeit durch Ihr Vorwissen und Verwilligung beschehen, oder da je solches nicht wäre, Sie wenigstens zu schuldigster Manutenez der Kayserlichen Inhibitorial Befehlschen, Behauptung Ihrer Stadt-Gerechtigkeith, Dero Territorials-Jurisdiction Defension und Abwendung vielleicht daraus erfolgender unzehliger Ungelegenheiten, eadem via & modo die Pfälzische aus Unserem Closter und Kirchen wiederum abtreiben, Uns in priorem Possessionem restituiren, und dabey so lang, bis zu Nürnberg ein gewisses determiniret werde, manuteneziren wolten; so haben Wir doch von Ihnen anders nichts vernehmen können, als daß Sie zwar die Unwissenheit vorgeführet, im übrigen aber wegen schuldigster Recuperation und Redintegration voriger Unserer rechtmäßiger Possession cathegorice nichts resolviren wollen, daher Wir in sicherer Muthmassung anderst nichts abnehmen können, als daß Sie mit Conniventz allhiefiger Französischer Guarnison (deren Commendant der widrigen Religion zugethan ist) stillschweigend gar darinnen geholfen, und ein heimliche Complacenz tragen.

Wann aber Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen hieraus klärllich abnehmen können, diese uhrthältliche verübte Gewaltthätigkeiten nicht allein denen gemeinen beschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs Constitutionen, insonderheit aber darauf gegründeten allgemeinen Friedens-Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten und Preliminar-Nürnbergischen Recess (allwo Ihnen ernstlich verboten und inhibirt, daß in Causis dubiis & illiquidis kein Restituentus sich selbst der Execution unterfangen, sondern des von Chur-Fürsten und Ständen vorgeschriebenen Modi bedienen und gebrauchen solle, auch sich desjenigen Ausschlagens begnügen lassen solle, was bey sothaner allgemeiner Reichs-Versammlung vor gut angesehen und determinirt wird) schnur stracks zu wider laufen, res pessimi exempli und perniciosissima Consequentia seynd, auch zur allgemeinen Friedens-Zerfdrung unter Chur-Fürsten und Ständen leichtlichen per Consequentiam ausschlagen können, beneben deme aber insonderheit der Admischen Kayserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichen Erb-Haus zu Nachtheil, auch Exinction Dessen Glorwürdigsten Fundatorn ewiger Gedächtniß, wie dann die Affigirung der Pfälzischen Insignien zu nicht geringer Ignominia gereicht; Über dieses alles aber zugleich auch ein Spolium manifestissimum in Entziehung Unserer Kirchen tanquam rei alienae committirt worden, welcher Burgermeister und Rath der Stadt Speyer intuitu der mehr angezogenen Kayserlichen Preliminar allergnädigsten Resolution und Befehls, sonderlich auch dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Stadt Speyer ohnmittelbaren Iurisdiction, schuldigster massen präcaviren, oder doch wenigst also gleich wiederum in vorigen Stand setzen sollen, bis eine anderwärtige Reichs-Erklärung erfolgen thut, daher ex omni parte ein Factum nullo Iuris Colore justificabile ist.

Solchem nach gelanget an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen Unser unterthänigst demüthigstes flehentliches Bitten, Die geruhen zu Behauptung der Kayserlichen so gerechtesten Intencion Manutenez, der Chur-Fürstlichen so hoch ansehnlichen Foundation und Conseruation Unserer notorischen Gerechtsame, sothanes exorbitantissimum Attentatum und dem Heiligen Reich unerhörte Violenz, bey der Stände anwesenden Deputirten nicht allein beweglichst vorzutragen, und in Dero vortrefflichen Negotiation in bester Consideration zu halten, bevorab

Zweyter Theil.

Doo 2

aber

1650.
Januar.

aber dahin zu ziehen, damit, wo möglich, durch Authorität vordemeldter Stände Deputirten, wir, als Spoliati, vor allen Dingen in integrum restituirt, sondern auch an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, wenigst von Eurer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen als Hoch-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien, ein ernstliches Erinnerungs- und Befehl: Schreiben ertheilt werde, Sie zu Redintegrirung Ihrer violirten Territorial - Jurisdiction, ohn einzige Widerred und Ausflucht, also gleich die Pfälzische Bediente und Bauern quocunque modo austreiben, auch Uns in pristinum Statum würcklichen einsehen, neben diesen allen aber, wo es für rathsam befunden wird, die Königliche Französische Plenipotentiaros zu gleichmäßigen Befehlen an alhiefigen Commendanten zu vermindgen, und weiln extremum in Mora Periculum, haben wir diese Unsere höchste Angelegenheit per eigenen diesen abgefertigten Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Boten übersenden, und nochmahls demüthigst bitten wollen, bey demselben Uns Gnädigst und Großgünstig gewierige Expedition wiederfahren zu lassen. Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen damit in den starcken Schuß des Allerhöchsten ꝛ. Speyer 4. Jan. Ao. 1650.

1650.
Januar.

Euer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen

Untertänig demüthige

F. Ezechiel Capucinus und
Guardianus &c.

N. II.

Notariats-Instrument über die Ausschaffung der Capuciner aus Speyer, und deswegen eingelegte Protestation.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so dieser Handlung Anfang, Mittel und Ende sey. Amen. Kund und offenbar sey allermänniglich durch dieß offen Instrument, daß im Jahr der Gnadenreichen Geburth Unsers Heylandes und Seligmachers Jesu Christi Ein tausend Sechs hundert und funfzig gezählt, in der dritten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieß Nahmens, erwehnten Römischen Kayfers, allezeit Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, Steyer, Kerndten, Crain und Württemberg, Grafen zu Tyrol, Habsburg und Görzen ꝛ. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs, des Römischen im vierzehenden, Ungarischen in fünff und zwanzigsten, und Böhmischem im drey und zwanzigsten Jahr, Montag den dritten Januarii St. nov. Vormittag, zwischen Neun und Zehen Uhren, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer in der Erd-Brust, in des Edlen, Best- und Hochgelahrten Herrn Erhardt Brenzingers der Rechten Doctoris, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Aliforis Behausung, und daselbsten in der obern Wohnungs-Stuben, vor mir requirirten Notario und denen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Zeugen unten benannt, Persöhnlich erschienen ist, der Ehrwürdig und Wohlgelahrte Herr Pater Ezechiel, Guardianus Ordinis Capucinorum in Speyer, und gaben mündlich zu vernehmen, was gestalt heutiges Tages, Morgens zwischen acht und neun Uhren, bey ohngefehr sechs-zehen Chur-Pfälzische Bauern mit Artzen und Beylen in die Capuciner Kirchen mit höchster Furi eingeloffen, das Krembs vor dem Chor mit Artzen nieder gehauen, und als Er Guardian am Altar gestanden und Meß gelesen, sey ein Bauer hergeloffen, Ihn bey dem Arm ergriffen, von dem Altar bis auf die unterste Staffel gerissen, und gesagt, Er solle sich fort machen, deme aber ein anderer abgewehret, und gesagt, Er solle Ihn zuvor seine Meß auslesen las-